

BGer K 3/00 vom 27. Oktober 2000

Bundesgericht, 2000-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_K_3_00

FR: TF K 3/00 du 27 octobre 2000

IT: TF K 3/00 del 27 ottobre 2000

Regeste

Krankenversicherung

Erwägungen

E. 1

Streitig ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch darauf hat, dass ihm die SKBH über den 31. Dezember 1997 hinaus Taggelder bis zum Gegenwert von 720 Taggeldern bzw. bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit ausrichtet.

E. 2

Die Vorinstanz hat die anwendbaren Gesetzesbestimmungen (Art. 72 Abs. 3 bis 5 KVG betreffend die Dauer der Taggeldleistungen und die Gewährung des Versicherungsschutzes für die Restarbeitsfähigkeit, Art. 103 Abs. 2 KVG betreffend die übergangsrechtliche Regelung der befristeten Weitergeltung der Bestimmungen des KUVG über die Leistungsdauer) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Sämtliche Einwendungen, welche der Beschwerdeführer gegen den kantonalen Entscheid vorbringt, sind, soweit erheblich, nicht stichhaltig. Zunächst ist festzustellen, dass selbstverständlich die zu Art. 12bis KUVG ergangene Rechtsprechung nichts an den Bestimmungen von Art. 72 Abs. 3 bis 5 KVG zu ändern vermag. Im Weiteren trifft es zwar zu, dass die Krankenversicherer befugt sind, günstigere Leistungen zu erbringen, als dies in Art. 67 ff. KVG vorgesehen ist. Die SKBH kennt indessen im vorliegenden Zusammenhang keine Regelung, die zu Gunsten der Versicherten über die gesetzliche hinausginge. Es ist ihr deshalb verwehrt, mehr als die gesetzlichen Leistungen zu erbringen. In diesem Zusammenhang ist somit auch festzustellen, dass es entgegen der Meinung des Beschwerdeführers nicht "quasi gesetzlich verboten" ist, die Leistungsdauer bei Teilarbeitsfähigkeit gegenüber der gesetzlichen Regelung zu verlängern. Schliesslich ist auch der Einwand des Beschwerdeführers unbehelflich, Art. 72 KVG beinhalte einen inneren Widerspruch, der darin bestehe, dass beispielsweise ein zu 50 % arbeitsunfähiger Versicherter im Falle, dass keine Überversicherung besteht, nur einen Taggeldanspruch von 720 Tagen besitzt (Abs. 4), während sich sein Anspruch im Falle der Überversicherung auf die doppelte Dauer ausdehnt (Abs. 5). Nach der Auffassung des Beschwerdeführers stellt es eine stossende Ungleichbehandlung dar, wenn im einen Fall die Leistungseinstellung während der zweijährigen Dauer von Art. 103 Abs. 2 KVG vor Beginn der Überversicherung und im andern Fall erst nach alleiniger Geltung des neuen Rechts eintritt. Von einer Ungleichbehandlung kann indessen nicht die Rede sein; denn Versicherte werden unter gleichen Voraussetzungen nicht ungleich behandelt. Es ist vielmehr eine Wirkung der Rechtsänderung: Der zweite Fall ereignet sich unter der ausschliesslichen Geltung des

neuen Rechts, während der erste Fall zu einem früheren Zeitpunkt eintrat.

E. 4

Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:
I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 27. Oktober 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.